

KUNDMACHUNG

Gemäß § 5 Abs. 1 des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990 - GSchG, BGBl. Nr. 256/1990, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 121/2016, hat der Bürgermeister oder eine von ihm bestimmte oder sonst zu seiner Vertretung befugte Person jedes zweite Jahr die Namen von fünf von tausend der in der Wählerevidenz enthaltenen Personen durch ein Zufallsverfahren zu ermitteln.

Dieses Auswahlverfahren nach dem Zufallsprinzip wird durch Zuhilfenahme des automationsunterstützten Datenprogramms der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee erfolgen.

Gemäß § 5 Abs. 2 leg. cit. wird kundgemacht, dass diese Amtshandlung am

**Dienstag, dem 16. Juli 2024 um 08.00 Uhr
im Gemeindeamt Bürgerbüro/Meldeamt**

durchgeführt wird.

Diese Amtshandlung ist öffentlich zugänglich.

Krumpendorf am Wörthersee, am 01.07.2024

Für den Bürgermeister:



Angeschlagen am: 01.07.2024

Abgenommen am: